



# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,  
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,  
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

17

01.07.2024

### INHALTSVERZEICHNIS

- |  |   |
|--|---|
| <p>36 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024</p> <p>37 Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach zur Genehmigung der freiwilligen Impfung von Tieren gegen die Blauzungenkrankheit</p> <p>38 Zweckverband Wasserversorgung Frankenwaldgruppe Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024</p> | <p>39 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024</p> <p>40 Stadt Kronach Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vom 18.06.2024</p> |
|--|---|

11

36

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 20 Abs. 1 und Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), hat der Landkreis Kronach aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 6. Mai 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKRO öffentlich bekannt gemacht wird:

I.

#### Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 55 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **89.050.750 €**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **16.326.300 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2024 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **35.838.611 € (Umlagesoll)** festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

vom Statistischen Landesamt festgestellte Umlagekraftzahlen

der Grundsteuer A	407.316 €
der Grundsteuer B	6.707.799 €
der Gewerbesteuer	21.705.211 €
dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	29.313.791 €
der Umsatzsteuerbeteiligung 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2023 Anspruch hatten	<u>17.365.925 €</u>

**Summe der Bemessungsgrundlage: 80.536.205 €**

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die **Umlagesätze für die Kreisumlage** wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **44,5 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (B) **44,5 v. H.**
2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer **44,5 v. H.**
3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer **44,5 v. H.**
4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung **44,5 v. H.**
5. aus den Schlüsselzuweisungen **44,5 v. H.**

(4) Nach Art. 20 FAG werden keine erhöhten Umlagesätze für die Kreisumlage festgesetzt.

(5) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **310 v. H.**
- b) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital **320 v. H.**

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Kronach, 26. Juni 2024  
Der Kreistag

Klaus Löffler  
Landrat

II.

Die Haushaltssatzung 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gem. Art. 65 Abs. 2 LKrO. Eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierung von Oberfranken) ist nicht erforderlich.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO von Montag, 01.07.2024 bis Dienstag, 09.07.2024 in der Kreiskämmerei des Landratsamtes Kronach (im Gebäude des LCC - Güterstr. 8-9), 3. Stock, Zimmer Nr. 31, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kronach, 26. Juni 2024  
Landratsamt

Klaus Löffler  
Landrat

40.2

37

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach zur Genehmigung der freiwilligen Impfung von Tieren gegen die Blauzungenkrankheit nach der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung, Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung, der zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) sowie des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)**

Aufgrund des Art. 4 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1098), die zuletzt durch Art. 5 der fünften Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist sowie Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Art. 12 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Kronach für das gesamte Gebiet des Landkreises Kronach folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit mit zugelassenen Impfstoffen wird im Landkreis Kronach erlaubt. Der Tierhalter muss hierzu einen praktizierenden Tierarzt beauftragen.

Hinsichtlich der Impfung gegen das BTV-Serotyp 3 wird die Anwendung der nachfolgend aufgeführten, noch nicht zugelassenen, immunologischen Tierarzneimittel zum Schutz empfänglicher Tiere vor der Blauzungenkrankheit, soweit die immunologischen Tierarzneimittel zum ausschließlich inaktivierte Erreger enthalten und bei ihrer Herstellung nur Virusstämme des Serotyps 3 verwendet worden sind, gestattet:

- a. Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH
  - b. Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U.
  - c. Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.
2. Der Tierhalter hat jede Impfung nach ihrer Durchführung selbst oder über einen beauftragten Impftierarzt innerhalb von sieben Tagen in der HIT-Datenbank unter Angabe
    - a. der Registriernummer des Betriebes
    - b. des Datums der Impfung
    - c. des verwendeten Impfstoffes und
    - d. der Ohrmarkennummer eines jeden geimpften Rindes bzw. der Anzahl der geimpften Schafe oder Ziegenzu erfassen.

Die Impfung ist dem Landratsamt Kronach, SG 41 -Veterinärwesen und Verbraucherschutz-, anzuzeigen.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
5. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 37 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht  
in Bayreuth  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,  
95422 Bayreuth  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16,  
95444 Bayreuth**

2. Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu dort zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hierfür steht im Rahmen des Elektronischen Rechtsverkehr die Möglichkeit der **Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)** des Gerichts zur Verfügung.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Kronach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid (i. d. Fall Allgemeinverfügung) soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem Rechtsbereich, dem der Erlass dieses Bescheides (i. d. Fall Allgemeinverfügung) zugeordnet ist, abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid (i. d. Fall Allgemeinverfügung) Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (s. Rechtsbehelfsbelehrung 2.) möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Kronach, Sachgebiet 40.2 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Zimmer-Nr. N223, Güterstraße 18, 96317 Kronach aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. § 8 BT-Verordnung mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.
3. Die Genehmigung wird unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) erteilt. Auf die Qualitative Risikobewertung vom 30. November 2015 wird verwiesen (siehe Homepage FLI).
4. Für die Impfung gewährt die Bayerische Tierseuchenkasse (BTSK) einen Impfzuschuss.
5. Die Eingabehilfen für die ordnungsgemäße Erfassung der BT-Impfung können auf der Homepage des LGL ([www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de)) abgerufen werden. Die notwendigen Informationen finden sich dort unter Tiergesundheit > Tierkrankheiten > Tierkrankheiten A-Z > Blauzungen-Krankheit im Seitenmenü Downloads.

Kronach, 21.06.2024  
Landratsamt

Scheffer  
Oberregierungsrätin

Zweckverband  
Wasserversorgung  
Frankenwaldgruppe

**38**

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Frankenwaldgruppe in Kronach für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Frankenwaldgruppe folgende Haushaltssatzung:

## **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	<u>2.824.600,00 €</u>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<u>2.052.400,00 €</u> <u>+ 772.200,00 €</u>
2. im <b>Finanzhaushalt</b>	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	<u>2.580.400,00 €</u> <u>1.999.400,00 €</u> <u>+ 581.000,00 €</u>
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	<u>2.370.200,00 €</u> <u>3.468.000,00 €</u> <u>./. 1.097.800,00 €</u>
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	<u>0,00 €</u> <u>1.419.733,00 €</u> <u>./. 1.419.733,00 €</u>
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	<u>./. 1.936.533,00 €</u>

ab.

## **§ 2**

Kreditaufnahmen sind 2024 nicht vorgesehen.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

## **§ 4**

Eine Umlage wird 2024 mit einem Teilbetrag von 300.000,00 € erhoben.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 515.000 EUR festgesetzt (Art. 73 Abs. 2 GO).

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Kronach, Ruppen 30, den 19.04.2024  
Zweckverband Wasserversorgung Frankenwaldgruppe

Peter Ebertsch  
Verbandsvorsitzender

Die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Frankenwaldgruppe hat am 19. April 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde zur rechtsaufsichtlichen Stellungnahme an das Landratsamt Kronach übermittelt.

Die Haushaltssatzung kann für die Dauer Ihrer Gültigkeit mit den dazugehörigen Anlagen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ruppen 30, 96317 Kronach, eingesehen werden.

---

Zweckverband für **39**  
Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung  
Coburg

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale  
Zusammenarbeit (KommZG)  
Haushaltssatzung 2024 des  
Zweckverbandes für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Coburg**

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Versammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Coburg hat am 11.03.2024 die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2024 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 8/2024 vom 25.06.2024 amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, Raum-Nr. 143, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Coburg  
Coburg, 26.06.2024

Scheichenost  
Geschäftsleiter

---

**Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung der Stadt Kronach  
(BGS/EWS)  
Vom 18.06.2024**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Kronach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Andern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5  
Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m<sup>2</sup> Fläche (über große Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

<sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

<sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

<sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragsatz**

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschossflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt  
a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,65 Euro  
b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 9,30 Euro

(3) Ist der Kanal, in den das Abwasser eingeleitet wird oder werden kann, noch nicht an eine Sammelkläranlage angeschlossen, so beträgt der Beitrag  
a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,00 Euro  
b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 5,60 Euro

(4) <sup>1</sup>Nach Anschluss des Kanals an die Sammelkläranlage wird ein weiterer Beitrag erhoben. <sup>2</sup>Der weitere Beitrag beträgt  
a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,65 Euro  
b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 3,70 Euro

(5) Ist die Einleitung von Niederschlagswasser in den Kanal verboten (Schmutzwasserkanal) so beträgt der Beitrag  
a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,40 Euro  
b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 7,90 Euro

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9

### Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

## § 9a

### Grundgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach den Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	60,00 Euro pro Jahr
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	90,00 Euro pro Jahr
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	150,00 Euro pro Jahr
bis 15,0 m <sup>3</sup> /h	300,00 Euro pro Jahr
über 15,0 m <sup>3</sup> /h	420,00 Euro pro Jahr

## § 10

### Einleitungsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 2,35 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

<sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

<sup>3</sup>Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

<sup>4</sup>Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. <sup>6</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. <sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 16 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. <sup>4</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>5</sup>Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. <sup>6</sup>Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung stattgefunden haben.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) <sup>1</sup>Für das in die Entwässerungsanlage zugeführte Niederschlagswasser (Regen- und Schneewasser) wird eine zusätzliche Gebühr nicht erhoben.

<sup>2</sup>Die Niederschlagswassergebühr beträgt bei Grundstücken mit einer in den städtischen Kanal zu entwässernden (befestigten) Fläche bis zu 1000 qm jährlich 30 Euro; bei den übrigen Grundstücken 45 Euro.

<sup>3</sup>Bei Garagen, die wegen der bestehenden Bebauungspläne oder aus anderen Gründen auf besonderen Grundstücken errichtet wurden, wird diese auf jährlich 5,00 Euro je Garage festgesetzt, bis zu den Höchstbeträgen nach Satz 2.

## § 10a

### Gebührenabschläge

(1) <sup>1</sup>Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 1,65 € je Kubikmeter. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(2) Ist die Einleitung von Niederschlagswasser in den Kanal verboten (Schmutzwasserkanal), so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr auf 1,48 € je Kubikmeter.

### **§ 11 Gebühreuzuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

### **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### **§ 13 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

### **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die jährliche Gesamtforderung werden fünf Abschlagszahlungen in Höhe eines Fünftels der Vor-

jahresgebühr erhoben. <sup>2</sup>Diese Abschlagsbeträge sind in den Monaten März, Mai, Juli, September und November, jeweils am 28. des Monats zur Zahlung fällig. <sup>3</sup>Von der neuen Jahresgesamtgebührenschild werden die bereits bezahlten Abschläge abgezogen.

(3) <sup>1</sup>Bei jeder Jahresverbrauchsabrechnung werden die Abschlagsbeträge neu ermittelt. <sup>2</sup>Die Höhe des Abschlags richtet sich nach dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum, bei neu hinzukommenden Verbrauchern nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Gebührenschildner.

(4) <sup>1</sup>Sollte sich der Verbrauch während des Jahres wesentlich ändern, werden die Abschlagszahlungen angepasst. <sup>2</sup>Kontrollablesungen können während des Jahres jederzeit durchgeführt werden.

### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### **§ 16 Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Beitragstatbestände, die von den Satzungen vom 03.12.1979, 24.07.1984 und 14.11.1991, zuletzt geändert mit Satzung vom 05.07.2022, erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. <sup>2</sup>Wurden solche Beitragstatbestände nach den o. g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

### **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.1991 außer Kraft.

Kronach, 18.06.2024

Angela Hofmann  
Erste Bürgermeisterin

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat